

Satzung des Skiclub Gevelsberg 1963 e.V.

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der am 26. 02.1988 gegründete Verein führt den Namen "Skiclub Gevelsberg 1963".
2. Der Sitz des Vereins ist in 58285 Gevelsberg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
4. Wo immer bei der Nennung und Beschreibung der Funktionen die männliche Bezeichnung gewählt wird, bezieht sich diese auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§2

Zweck, Aufgabe, Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die des Skisports, die Pflege des gesundheitlichen Breitensports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege und des Amateurgedankens sowie der Intensivierung der sozialen Kontakte seiner Mitglieder. Er ist auch für ausländische Mitbürger offen.
2. Zu seinen Aufgaben gehört ebenso der Bau, die Unterhaltung und die Verwaltung von eigenen Sportanlagen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund sowie in den Fachverbänden, deren Sportart bevorzugt betrieben wird und erkennt deren Satzung an.

2. Der Vorstand ist berechtigt, für bevorzugt betriebene Sportarten unselbständige Untergliederungen (Abteilungen) einzurichten und den Beitritt bzw. den Austritt zu den entsprechenden Sportverbänden zu beschließen.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die das Sportangebot des Vereins nutzen,
- Kindern und jugendlichen Mitgliedern, d.h. Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die das Sportangebot nicht nutzen,
- Ehrenmitgliedern und
- fördernden Mitgliedern, d.h. Mitgliedern, die sich zur Unterstützung des Vereins durch einen Förderbetrag verpflichten.

Es können auch juristische Personen in den Verein aufgenommen werden. Die Umwandlung des Mitgliederstatus ist jederzeit möglich.

2. Ein Mindestalter für die Aufnahme Jugendlicher ist nicht erforderlich. Die Jugendlichen werden gegenüber dem Vorstand durch den Leiter Jugend vertreten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeantrag ist zu verwenden. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten voraus. Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten.
4. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt eine Aufnahmesperre auszusprechen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu geben; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Gründe für eine Ablehnung können insbesondere sein:
 - Ein nicht vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Eine Schädigung der Vereinsinteressen durch den Antragsteller ist zu befürchten.
5. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zugang der Aufnahmebestätigung, Zahlung der Aufnahmegebühr und des fälligen Jahresbeitrages. Nach Eingang der Zahlungen erhalten die Mitglieder einen Mitgliedsausweis.
6. Jedes Mitglied erkennt die Satzungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes als für sich bindend an. Zugleich erkennt das Mitglied die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, an.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder im Fall der Liquidation. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen. Mitglieder im Fitness- und Gesundheitsstudio der Sportalm können mit der Kündigung der Mitgliedschaft im Studio zeitgleich die Mitgliedschaft im Verein kündigen. Ein Mitglied, das vom Vereinsausschuss ausgeschlossen worden ist, hat keinen Anspruch auf zeitanteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages für die Zeit, die es nicht mehr dem Verein angehört.

8. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen:

- bei einem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung
- bei grob unsportlichem Verhalten
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- trotz zweimaliger Mahnung bei Rückstand mit der Zahlung des Beitrages
- bei vereinsschädigendem Verhalten.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Schriftstücke an die Geschäftsstelle herauszugeben.

§5

Ehrenordnung

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein und dessen Zielsetzung verdient gemacht haben.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und von Sonderumlagen befreit.

§6

Finanzierung des Vereins

1. Alle Einnahmen (z.B. Beiträge, Gebühren, Sonderumlagen, Spenden, Zuschüsse, Sponsorengelder, Sachzuwendungen und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
2. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Finanzordnung. In der Finanzordnung werden u.a. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Sonderumlagen geregelt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Sonderumlagen entsprechend der jeweils gültigen Finanzordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet. Etwaige Sonderumlagen sind lt. Finanzordnung auf die Hälfte des vom Mitglied zu entrichtenden Jahresbeitrags begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über Aussetzung, Ermäßigung oder Stundung der Zahlungen entscheiden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages oder dessen Einzug im Lastschriftverfahren haben, unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Vereinsausschuss,

§8

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind, sowie die Ehrenmitglieder. Mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zwar teilnahmeberechtigt, nicht aber stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte.
3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit und/oder die Zulassung von Pressevertretern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit hergestellt werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Vereinsmitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühr und der Sonderumlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über 150.000,- Euro
 - Wahl von 3 Mitgliedern in den Vereinsausschuss
 - Satzungsänderungen; Änderung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Finanzordnung
 - Anträge der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins und Bestellung des Liquidators
 - Einrichtung von unselbständigen Abteilungen für bevorzugt betriebene Sportarten
 - Verabschiedung/Änderung von Abteilungssatzungen
 - Wahl der Abteilungsleitungen

6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
8. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen ab Veröffentlichung. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Brettelpost“, durch den Internet-Auftritt des Skiclubs und Aushänge in der Sportalm.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und entschieden worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
3. Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Für die Einladungsformalien wird auf § 8 Abs. 8 verwiesen, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§10

Abstimmungen, Wahlen, Protokoll

1. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
3. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsinhaber. Jedes Amt im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus. Die Wiederwahl ist, sofern die Satzung nichts anders vorschreibt, zu jedem Vereinsamt möglich.
4. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

5. Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand leitet ein Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Wahlleiter darf nicht dem noch amtierenden Vorstand angehören. Die Wahl zu den von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern des Vereinsausschusses erfolgt ohne Aussprache.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist durch den Versammlungsleiter und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§11

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder des Vorstands vereinbaren eine Verteilung der Aufgaben. Die Aufgabenbereiche werden in der Brettipost und über die Homepage veröffentlicht. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeweils gemeinsam.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an

Leiter Sport,
Leiter Skisport/Skischule,
Leiter Jugend,
Leiter Sportreisen,
Leiter Veranstaltungen,
Leiter Öffentlichkeitsarbeit.

4. Je zwei Vorstandsämter können erforderlichenfalls durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen werden; jedoch nicht in einer Person die Ämter des geschäftsführenden Vorstands.
5. Der Vorstand hat das Recht, zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu bestellen (Beiräte). Diese haben kein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand bedient sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht alle Betriebe und Bereiche. Er ist befugt Aufgaben an die Geschäftsführung zu delegieren. Dazu gehören u.a.

- Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Erstellung der Jahresberichte,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand ist gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Aufgaben sind u.a.:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Einstellung und Kündigung des Geschäftsführers und des sportlichen Leiters; bei den übrigen Mitarbeitern hat der Vorstand bei der Einstellung ein Veto-Recht,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 a) — c).

Der Vorstand hat das Recht zur Abwehr drohender, schwerwiegender Gefahren Entscheidungen, die in die Entscheidungskompetenz der Mitgliederversammlung fallen, zu treffen, wenn zu befürchten ist, dass die Entscheidung einer Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann (Notkompetenz). Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Angelegenheit ausführlich darzustellen.

7. Der Vorstand gibt sich zu Beginn seiner Amtsperiode eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
8. Der geschäftsführende Vorstand lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Benennung der Tagesordnungspunkte zur Vorstandssitzung ein. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern verlangt wird. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Geschäftsführer und der sportliche Leiter des Sportcenters als nicht stimmberechtigte Mitglieder teil.
9. Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß der jeweils geltenden Richtlinien und Höchstbeträge des Einkommensteuergesetzes erhalten. Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen werden aber keine Reisekosten und keine Tagegelder gezahlt.

§12

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich aus drei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern, die über 30 Jahre alt sind, sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zusammen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von der Amtsführung im Ausschuss ausgeschlossen. Der Vorsitzende des Ausschusses hat das Recht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
3. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - auf Antrag eines Mitglieds die Überprüfung von Beschwerden und Einsprüchen, mit der Maßgabe, ob die Entscheidungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes rechtswidrig sind,
 - Überprüfung aus eigener Kompetenz, wenn dem Ausschuss rechtswidriges oder satzungswidriges Handeln eines Vereinsorgans bekannt wird,
 - die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 e) und d),
 - die vereinsinterne Schlichtung bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten,

- die Zustimmung der vom Vorstand im Rahmen seiner Notkompetenz zu treffenden Entscheidungen.
 - Analyse eventueller Probleme bzw. Zuwiderhandlungen im Rahmen §8 Abs.1; 2 und 3 des Erbbaurechtsvertrages. Abstimmung mit dem zuständigen Gremium des Grundstückeigentümers und Beschluss von Maßnahmen zur Lösung des Konfliktes.
4. Der Vereinsausschuss tritt spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vereinsausschuss gibt sich zu Beginn seiner Amtsperiode eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.
 5. Die Entscheidungen des Ausschusses ergehen aufgrund mündlicher Verhandlungen. Das Mitglied bzw. der Mitarbeiter haben das Recht eine Stellungnahme abzugeben. Der Vorsitzende des Vereinsausschusses hat den Betroffenen sowie etwaige Zeugen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Verfahrensgegenstandes zu laden.
 6. Wird der Ausschuss auf Antrag eines Mitgliedes gegen einen Beschluss des Vorstandes tätig, darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des Mitgliedes vom Vorstandsbeschluss abweichen. Erscheint das Mitglied trotz Ladung nicht, gilt ein von ihm gestellter Antrag als zurückgenommen. In Verfahren, in denen der Ausschuss von sich aus tätig wird, kann auch bei Nichterscheinen des Mitgliedes verhandelt werden.
 7. Alle Entscheidungen des Ausschusses ergehen schriftlich unter Angabe der Gründe. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen.
 8. Der Vereinsausschuss berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§13

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die zusammen mit zwei Vertretern von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Vorstandsmitglieder oder andere Funktionsträger sowie Mitarbeiter dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Leiter Finanzen hat dazu den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Prüfung den Jahresabschluss vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Leiters Finanzen sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einblick in die Kasse und die Kassenunterlagen zu nehmen sowie Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen.

§14

Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, können gegen das Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

2. Folgende Ordnungsmaßnahmen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsgeld bis zu 200,- Euro,
 - d) Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit oder Dauer,
 - e) Ausschluss auf Zeit oder Dauer
3. Über Strafart und Strafmaß entscheidet das zuständige Vereinsorgan nach pflichtgemäßem Ermessen.

§15

Verfahrensvorschriften

1. Anträge, die sich an den Vorstand richten, sind bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
2. Mitglieder, denen das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung zusteht, haben das Recht der Beschwerde gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In der Beschwerdeschrift hat das Mitglied darzulegen, gegen welche Vorschrift der Satzung der Beschluss der Mitgliederversammlung verstößt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt am Tage nach Ende der Auslegung des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Beschwerde ist an den Vereinsausschuss zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden.
3. Ein Mitglied hat das Recht des Einspruchs gegen die ihn belastenden Entscheidungen, wenn es sich um Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 a) — c) handelt. Das gleiche Recht steht Bewerbern zu, deren Aufnahme in den Verein der Vorstand abgelehnt hat. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung. Der Einspruch ist zu begründen. Erachtet der Vorstand den Einspruch für begründet, so hat er ihm abzuhelpfen. Andernfalls ist der Vorgang unverzüglich dem Vereinsausschuss zuzuleiten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs beim Vereinsausschuss zu entscheiden.
4. Die Frist ist gewahrt, wenn das Rechtsmittel fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingeht.
5. Stellt der Vereinsausschuss die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder Entscheidungen des Vorstandes fest, so kann er, unter Beachtung seiner Auffassung, deren Neufassung durch die Vereinsorgane anordnen.
6. Mitarbeiter, die ein arbeitsgerichtliches Verfahren gegen den Verein betreiben wollen, dürfen diesen Weg nur beschreiten, wenn sie 10 Tage vor Einreichung der Klageschrift dem Vereinsausschuss ihre Absicht mitteilen. Der Vereinsausschuss tritt unverzüglich zusammen und bemüht sich gemeinsam mit den Parteien eine vereinsinterne Beilegung der Streitigkeiten herbeizuführen. Misslingt dies, erhält der Mitarbeiter darüber eine schriftliche Bestätigung.
7. Mitglieder haben im Rahmen des Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahrens das Recht, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu versichern. Dieses Recht steht auch Mitarbeitern im Rahmen der vereinsinternen Schlichtung zu.
8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung der genaue Wortlaut anzugeben.

§16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag durch 20% der Mitglieder oder des Vorstandes in einer eigenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gevelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§17

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10. November 2015 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ist die Satzung vom 29. Oktober 2014 erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der neuen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.